

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

13.07.2011

Nr. 47

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

- 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum Rektorat und zu den Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011 1
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06 2011 1
- 2. Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011 1

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel/Daniela Greulich
Telefon: 0221-912818-241 bzw. -122

**2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat, zum Rektorat und zu
den Gremien
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des
Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.
NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende 2. Satzung zur Änderung der o.g. Ordnung erlassen:

Artikel 1

An § 2 Absatz 5 wird nach Satz 3 neu angefügt:

„Für die Standorte Aachen und Wuppertal sowie für das
Zentrum für zeitgenössischen Tanz können die Wahlzeiten
auf bis zu zwei Stunden pro Tag reduziert werden. Die
genauen Wahlzeiten werden in der Wahlbekanntmachung
bekannt gemacht.“

Artikel 2

In § 9 Absatz 6 sowie § 10 Absatz 1 Buchstaben d. und e. wird
nach „Abs.“ die Zahl „5“ korrigiert in „4“.

Artikel 3

In § 10 Absatz 2 wird das Wort „fünf“ geändert in „zwei“.

Artikel 4

§ 28 Absatz 5 wird gestrichen.
§ 28 Absatz 10 wird Absatz 9. In § 28 Absatz 6 Satz 3, § 28
Absatz 8 Satz 1 und § 28 Absatz 9 wird die Zahl „8“ ersetzt
durch die Zahl „4“.

Artikel 5

In § 29 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6

In § 31 Absatz 3 wird nach „§“ die Zahl „31“ ersetzt durch die
Zahl „30“

Artikel 7

Die 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tag
nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom
29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Studienbeiträgen und
Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik
und Tanz Köln
vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des
Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.
NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende 6. Satzung zur Änderung der o.g. Ordnung erlassen:

Artikel 1

An § 1 Absatz 3 wird neu angefügt:
„ Dies gilt entsprechend sofern Studierende an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln für ein Studium an
gemeinsamen Einrichtungen der Hochschule für Musik und
Tanz Köln mit anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen
eingeschrieben sind.“

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln tritt am Tag nach ihrer
Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom
29.06.2011.

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**2. Änderung der Geschäftsordnung des Senats
der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom
29.06.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des
Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.
NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende 2. Satzung zur Änderung der o.g. Ordnung erlassen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "wählen sie sich"
ersetzt durch die Wörter "bestimmt das Dekanat".
Des Weiteren wird vor das Wort "Dekanatsmitglied" das Wort
"weiteres" eingefügt.

Artikel 2

Die 2- Änderung der Geschäftsordnung des Senats der
Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2011 tritt am
Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom
29.06.2011

Köln, den 29.06.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

